

GEMEINDEORDNUNG ESCHENZ

SYNOPSIS GO 2003 / GO 2027

INHALT (VERZEICHNIS LISTET DIE NEUEN ARTIKEL AUF)

Abkürzungen	3	Art. 29 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis	15
1. DIE GEMEINDE	4	Art. 30 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis	16
Art. 1 Begriff	4	D. Rechnungsprüfungskommission	16
Art. 2 Aufgaben	4	Art. 31 Zusammensetzung	16
Art. 3 Zusammenarbeit	4	Art. 32 Aufgaben	16
Art. 4 Übertragung von Aufgaben	4	Art. 33 Beizug Dritter	17
2. DIE ORGANISATION	5	Art. 34 Berichterstattung	17
Art. 5 Organe	5	E. Wahlbüro	17
Art. 6 Amtsdauer	5	Art. 35 Zusammensetzung	17
Art. 7 Ausstand	5	Art. 36 Standorte	17
Art. 8 Amtsgeheimnis	5	F. Gemeindepräsidium und verwaltung	17
A. Gesamtheit der Stimmberechtigten	6	Art. 37 Gemeindepräsidium	18
Art. 9 Ausübung der Rechte	6	Art. 38 Aufgaben und Befugnisse des Gemeindepersonals	18
Art. 10 Beratende Mitwirkung	6	3. FINANZEN	19
Art. 11 Wahlen	6	Art. 39 Grundsätze	19
Art. 12 Abstimmungen an der Urne	7	Art. 40 Finanzpolitik	19
Art. 13 Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung	7	Art. 41 Budget	19
Art. 14 Fakultatives Referendum	8	Art. 42 Bewilligung von Ausgaben	19
Art. 15 Initiative	9	Art. 43 Gebühren	20
Art. 16 Petition	9	4. RECHTSPFLEGE	20
Art. 17 Einberufung der Gemeindeversammlung	9	Art. 44 Rechtsmittel	20
Art. 18 Einladung	10	5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	20
Art. 19 Traktanden	10	Art. 45 Inkrafttreten	21
Art. 20 Nicht traktandierte Geschäfte	10		
Art. 21 Offene Abstimmung	11		
Art. 22 Protokoll	11		
4. GEMEINDERAT	11		
B. Gemeinderat	11		
Art. 23 Zusammensetzung und Rolle	11		
Art. 24 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen	12		
Art. 25 Kompetenzen Wahlen und Anstellungen	13		
Art. 26 Finanzkompetenzen	13		
Art. 27 Geschäftsordnung	14		
Art. 28 Information und Publikation	15		
C. Kommissionen	15		

ABKÜRZUNGEN

RB – Rechtsbuch Kanton Thurgau

GemG – Gesetz über die Gemeinden vom 5. Mai 1999; RB 131

KbüG – Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 06.12.2017 RB 141.1

KV – Verfassung des Kantons Thurgau vom 16. März 1987; RB 101

StWG – Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht vom 12. Februar 2014; RB 161.1

Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinde vom 23 April 2013, RB 131.21

VRG – Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Januar 1981, RB 170

1. GEMEINDE

1. DIE GEMEINDE

1.1 Gebiet

Die Politische Gemeinde Eschenz bildet nach der thurgauischen Kantonsverfassung und Gesetzgebung eine politische Einheit. Sie bestimmt ihre Organisation im Rahmen von Verfassung und Gesetz frei.

Sie umfasst das Gebiet der bisherigen Einheitsgemeinde Eschenz.

Art. 1 Begriff

Die Gemeinde Eschenz, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine Politische Gemeinde des Kantons Thurgau.

1.2 Aufgaben

Die Gemeinde ist die verfassungsmässige Organisation zur Wahrung der Interessen der Einwohner. Sie fördert die Wohlfahrt und das Zusammenleben. Sie arbeitet mit den Gemeinden der Region und dem Kanton zusammen. Die Gemeinde besorgt die Angelegenheiten, die ihr vom Kanton oder vom Bund zugewiesen sind. Sie erfüllt ferner selbstgewählte Aufgaben im öffentlichen Interesse ihrer Einwohner.

Art. 2 Aufgaben

¹ Die Gemeinde wahrt die gemeinsamen öffentlichen Interessen ihrer Einwohnerinnen und Einwohner.

² Sie besorgt innerhalb der Vorgaben von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig und erfüllt die ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung übertragenen Aufgaben.

Art. 3 Zusammenarbeit

¹ Die Gemeinde arbeitet mit anderen Gemeinden sowie mit öffentlichen und privaten Institutionen zusammen, wenn es im Interesse einer zweckmässigen Aufgabenerfüllung liegt.

² Sie kann sich insbesondere an Zweckverbänden oder anderen Trägerschaften beteiligen, vertragliche Regelungen treffen oder anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften Leistungsaufträge erteilen.

Art. 4 Übertragung von Aufgaben

¹ Die Gemeinde kann Aufgaben an eigene Betriebe übertragen. Diese werden mit gesonderter Budgetierung und Rechnungslegung nach kaufmännischen Grundsätzen geführt.

² Sie kann Aufgaben an öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen sowie an privatrechtliche

Unternehmungen übertragen bzw. sich an letzteren beteiligen.

1.3 Bürgerrecht

Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts. Dessen Erwerb und Verlust richten sich nach den Vorschriften von Bund und Kanton.

2. DIE ORGANISATION

1.4 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Gemeindeversammlung

2. die Behörden, nämlich

a) Der Gemeinderat

b) Das Wahlbüro

3. Die Rechnungsprüfungskommission

Art. 5 Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

a) die Gesamtheit der Stimmberechtigten;

b) der Gemeinderat;

c) die Kommissionen;

d) die Rechnungsprüfungskommission;

e) das Wahlbüro;

f) die Mitarbeitenden der Gemeindeverwaltung im Rahmen ihrer dienstlichen Tätigkeit.

1.5 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Gemeindebehörden und der Rechnungsprüfungskommission beträgt 4 Jahre.

Art. 6 Amtsdauer

¹ Die Amtsdauer aller Behördenmitglieder beträgt vier Jahre.

² Der Regierungsrat bestimmt den Beginn der Amtsdauer.

4.8 Ausstand

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach Gesetz den Ausstand zu wahren, wenn sie in einer Angelegenheit ein unmittelbares oder ein erhebliches mittelbares Interesse haben.

Art. 7 Ausstand

Behörden- sowie Kommissionsmitglieder, Mitarbeitende und Beauftragte der Gemeinde und ihrer Betriebe treten in Verfahren und Geschäften, in denen sie ein persönliches Interesse haben oder aus anderen Gründen befangen sind, in den Ausstand. Es gelten die Bestimmungen von § 7 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1).

10.1 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden, die Funktionäre, die Angestellten und die Kommissionsmitglieder sind über alle Vorkommnisse,

Art. 8 Amtsgeheimnis

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen sowie die Mitarbeitenden haben über alle Vorkommnisse, die ihnen

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
die ihnen im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, zu Verschwiegenheit verpflichtet.	im Amte zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu wahren.	
2. Gemeindegewalt	A. GESAMTHEIT DER STIMMBERECHTIGTEN	
3. Gemeindeversammlung		
2.1 Grundsatz		
Alle Gemeindegewalt geht von den Stimmberechtigten aus.		
2.2 Stimm- und Wahlrecht	Art. 9 Ausübung der Rechte	
Stimm- und wahlberechtigt sind alle Schweizerbürger, die das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, sofern sie nicht nach den gesetzlichen Vorschriften von der Stimm- und Wahlberechtigung ausgeschlossen sind. Massgebend ist das kantonale Gesetz.	Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen. Das Stimm- und Wahlrecht sowie das Verfahren bei Wahlen und Abstimmungen richten sich nach der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.	
	Art. 10 Beratende Mitwirkung	
	Niedergelassene Ausländerinnen und Ausländer sowie Jugendliche ab 16 Jahren sind berechtigt, an den Gemeindeversammlungen teilzunehmen und das Wort zu verlangen, allerdings ohne Antrags- und Stimmrecht.	
2.5 Urnenwahl	Art. 11 Wahlen	
Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:	¹ Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:	
- den Gemeindeammann - die weiteren Mitglieder des Gemeinderates - das Wahlbüro - die Rechnungsprüfungskommission	a) die Gemeindepräsidentin / den Gemeindepräsidenten; b) die weiteren Mitglieder des Gemeinderates; c) die Rechnungsprüfungskommission; a) das Wahlbüro	
	² Für die Rechnungsprüfungskommission und das Wahlbüro ist eine stille Wahl möglich. Sie ist mit der Wahlauschreibung anzukündigen.	
	³ Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem Wahltag bei der Gemeindekanzlei einzureichen. Sie müssen den Na-	

men, Vornamen, Jahrgang und Wohnadresse der vorgeschlagenen Personen enthalten und von mindestens zehn Stimmberechtigten eigenhändig unterzeichnet sein.

⁴ Gehen gleich viele oder weniger Wahlvorschläge ein, als Sitze zu vergeben sind, wer-den die Vorgeschlagenen durch den Gemeinderat als gewählt erklärt. Nicht besetzte Sitze werden an der Urne gewählt. Gehen mehr Wahlvorschläge ein als Sitze zu besetzen sind, findet die Wahl sämtlicher Sitze an der Urne statt.

Art. 12 Abstimmungen an der Urne

Die Stimmberechtigten entscheiden an der Urne über:

- a) Initiativen gemäss Art. 15;
- b) nicht budgetierte einmalige Ausgaben von mehr als CHF 1'000'000;
- c) nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 200'000;
- d) Beschlüsse über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken über CHF 2'000'000;
- e) andere Geschäfte, die von Gesetzes wegen der Urnenabstimmung unterstehen.

2.6 Erleichterte Stimmabgabe

Die Stimmberechtigten können ihre Stimme an der Urne, vorzeitig bei einer von der Gemeindebehörde bezeichneten Stelle oder brieflich abgeben.

Ehegatten im gleichen Haushalt können sich an der Urne oder bei der vorzeitigen Stimmabgabe gegenseitig vertreten.

Stimmberechtigte, die am Schreiben wegen Krankheit, Unfall oder Gebrechen verhindert sind, können eine andere Person ermächtigen, die Stimm- oder Wahlzettel nach ihrem Willen auszufüllen sowie die zur brieflichen Stimmabgabe nötigen Handlungen vorzunehmen.

Die briefliche Stimmabgabe ist ab Zustellung des Stimmmaterials zulässig. Die Stimme hat spätestens am Vortag des Abstimmungstages einzutreffen.

3.1. Rechtssetzung

Art. 13 Sachgeschäfte der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung erlässt in Form von Reglementen Rechtssätze, namentlich über die Organisation der Gemeinde, die Werkbetriebe, die Gebühren, das Planen und Bauen, die Erschliessung und über die weitere Aufgabenerfüllung.

3.2 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung beschliesst über Budget und Rechnung der Gemeinde und ihrer Werke. Sie setzt den Steuerfuss fest. Sie beschliesst über neu zu übernehmende Aufgaben, neue Ausgaben und über Erwerb oder Veräusserung von dinglichen Rechten an Grundstücken, soweit die finanzielle Kompetenz nicht beim Gemeinderat liegt.

3.3 Weitere Zuständigkeit

Die Gemeindeversammlung verleiht das Gemeindebürgerrecht. Diese Abstimmung ist geheim vorzunehmen. Sie erteilt die Prozessvollmachten für Streitwerte über der Kompetenz des Gemeinderates. Sie beschliesst über Enteignungsverfahren, den Beitritt zu Zweckverbänden und über alle anderen Geschäfte, die durch Gesetz oder Reglement in ihre Zuständigkeit fallen.

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Gemeindeversammlung über:

- a) die Genehmigung der Jahresrechnung;
- b) die Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses;
- c) nicht budgetierte einmalige Ausgaben von mehr als CHF 150'000 bis 1'000'000;
- d) nicht budgetierte jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als CHF 50'000 bis CHF 200'000;
- e) den Erlass, die Änderung und Aufhebung der Gemeindeordnung und des Zonenplans sowie aller übrigen Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt, die aufgrund übergeordneten Rechts der Volksabstimmung unterstehen;
- f) Auslagerung von Aufgaben an Gemeindeunternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften, Anstalten und Stiftungen sowie an privatrechtliche Unternehmen oder die Beteiligung an letzteren;
- g) Beitritt und Austritt aus einem Zweckverband.

Art. 14 Fakultatives Referendum

¹ Wenn mindestens 15% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) dies innert 60 Tagen nach der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind der Gemeindeversammlung folgende Beschlüsse des Gemeinderates zur Abstimmung zu unterbreiten:

- a) Beschlüsse des Gemeinderates über den Erwerb und den Verkauf von Grundstücken im Betrag von mehr als CHF 1'000'000 bis CHF 2'000'000;
- b) Änderung, Erlass oder Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen, soweit sie nicht aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Stimmberechtigten unterstehen;
- c) neue und abgeänderte Gestaltungspläne nach § 24 Abs. 3 Planungs- und Baugesetz (PBG; RB 700) sowie geringfügige Änderungen und Anpassungen des Baureglements und des Zonenplans.

² Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1).

Art. 15 Initiative

¹ Mindestens 15% der Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) können beim Gemeinderat den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Reglementen oder Beschlüssen verlangen, die obligatorisch oder fakultativ der Volksabstimmung unterliegen.

² Die Frist zur Einreichung der Unterschriftenlisten beträgt drei Monate. Das Datum, an dem mit der Unterschriftensammlung begonnen wird, ist auf der Initiative aufzuführen.

³ Der Gemeinderat prüft den Vorschlag. Innert zwölf Monaten nach der Einreichung der Initiative muss er den Vorschlag mit einem Antrag, zusammen mit einem allfälligen Gegenvorschlag, an der Urne zur Abstimmung unterbreiten.

⁴ Das Initiativkomitee kann die Initiative zurückziehen, bis der Gemeinderat den Abstimmungstag bestimmt hat. Im Initiativtext ist zu bestimmen, welches Quorum des Komitees die Initiative rechtsgültig zurückziehen kann.

⁵ Im Übrigen gelten die Verfahrensbestimmungen des Gesetzes über das Stimm- und Wahlrecht (StWG; RB 161.1).

3.12 Verfahren

Das Verfahren der Gemeindeversammlung richtet sich im übrigen nach dem kantonalen Gesetz.

Art. 16 Petition

Alle Einwohnerinnen und Einwohner können beim Gemeinderat eine Petition einreichen. Petitionen werden geprüft und schriftlich beantwortet.

3.5 Begehren um Einberufung

Das Begehren auf Einberufung einer Gemeindeversammlung kommt zustande, wenn es von mindestens 10 Prozent der Stimmberechtigten unterschrieben und der Gemeindekanzlei

Art. 17 Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn es mindestens 15% der

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
eingereicht worden ist. Im Begehren ist die Begründung für die Einberufung der Gemeindeversammlung anzuführen. Der Gemeinderat ist verpflichtet, die Gemeindeversammlung spätestens zwei Monate nach Einreichung der Unterschriftenliste durchzuführen. 3.4 Einberufung Die Gemeindeversammlung als oberstes Organ der Gemeinde versammelt sich: - bis Ende Februar zur Budgetgemeinde - bis Ende Juni zur Rechnungsgemeinde - auf besondere Anordnung des Gemeinderates	Stimmberechtigten (massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten per 31.12. des Vorjahres) beim Gemeinderat schriftlich und unter Angabe der Gründe verlangen. Die Gemeindeversammlung hat innert sechs Monaten seit dem Eingang der schriftlichen Eingabe der Stimmberechtigten stattzufinden.	
3.6 Einberufungsfrist Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung hat mindestens 14 Tage vor dieser durch Zustellung der Stimmrechtsausweise, der schriftlichen Einladung mit Angabe der Traktanden sowie mindestens einer Botschaft pro Haushalt zu erfolgen.	Art. 18 Einladung Der Versand der Einladungen zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Mit der Einladung sind die Traktanden und in der Regel die Anträge des Gemeinderates bekannt zu geben.	
3.7 Orientierung Alle Geschäfte sind der Gemeindeversammlung mit einer Botschaft und mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Orientierungsversammlungen einberufen.		
3.8 Traktanden Von der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.	Art. 19 Traktanden An der Gemeindeversammlung können nur Geschäfte behandelt werden, welche vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.	
3.9 Anträge ausserhalb der Traktandenliste Anträge, die Geschäfte ausserhalb der Traktandenliste betreffen, gehen zur Prüfung und Berichterstattung innert einer Frist von 6 Monaten an den Gemeinderat, sofern sie von der Gemeindeversammlung mit einfachem Mehr als erheblich erklärt werden.	Art. 20 Nicht traktandierte Geschäfte ¹ Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden. ² Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. ³ Je nach Art des Antrages ist das Geschäft an der nächsten Gemeindeversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen	

oder spätestens innert einem Jahr zur Abstimmung zu unterbreiten.

3.10 Offene und geheime Abstimmung

Abstimmungen können offen erfolgen, wenn nicht das kantonale Recht die geheime Stimmabgabe vorschreibt oder sich die Versammlung gemäss nachstehendem Absatz dafür entscheidet.

Wird geheime Abstimmung verlangt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenten für sie stimmt.

Art. 21 Offene Abstimmung

Die Abstimmungen an der Gemeindeversammlung erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Viertel der Stimmenten einem Antrag auf geheime Abstimmung zustimmt. Über diesen Antrag darf nicht diskutiert werden.

3.11 Protokoll

Das Protokoll der Gemeindeversammlung muss der nächstfolgenden Einladung zur Gemeindeversammlung in mindestens einem Exemplar pro Haushalt beigelegt und zur Genehmigung vorgelegt werden.

Art. 22 Protokoll

¹ Das Protokoll der Gemeindeversammlung soll eine kurze und sachliche Wiedergabe der Verhandlungen, Anträge und Beschlüsse enthalten.

² Tonaufnahmen zum Zweck der Protokollführung sind erlaubt.

³ Der Gemeinderat genehmigt das Protokoll und sorgt für die öffentliche Publikation.

4. GEMEINDERAT

B. GEMEINDERAT

4.1 Zusammensetzung

Der Gemeinderat ist eine Kollegialbehörde und besteht aus dem Gemeindeammann als Vorsitzendem und vier Mitgliedern. Er wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt.

Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

Art. 23 Zusammensetzung und Rolle

¹ Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.

² Der Gemeinderat ist das strategische Führungsorgan der Gemeinde. Er weist der Gemeindeverwaltung die operativen Aufgaben zu, organisiert diese entsprechend und kann zur operativen Leitung eine Verwaltungsleiterin oder einen Verwaltungsleiter einsetzen.

4.2 Einberufung

Der Gemeinderat tagt auf Einladung des Gemeindeammanns so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen der Mehrheit der Mitglieder. Zu rechtsgültigen Verhandlungen ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich.

4.3 Zuständigkeit

Der Gemeinderat vertritt die Gemeinde. Er beaufsichtigt die Verwaltung und entscheidet über alle Geschäfte der Gemeinde und der Werkbetriebe, die nicht ausdrücklich anderen Organen zugewiesen sind.

Er ist insbesondere zuständig für:

1. den Erlass von Verordnungen, die zum Vollzug der Gesetze und Reglemente notwendig sind oder zu deren Erlass ihn das Recht ermächtigt
2. den Vollzug der Gesetze, Reglemente und Beschlüsse der Gemeindeversammlung sowie der Gemeinderatsbeschlüsse
3. die Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorbereitung der Traktanden und Botschaften
4. Die Unterbreitung des Voranschlages und des Steuerfusses sowie dessen Vollzug
5. Die Einsichtnahme und Vorlage der Jahresrechnung
6. Die Verwaltung der Gemeindefinanzen und den Bezug von Steuern und Abgaben
7. Die Aufnahme der für den Zahlungsbedarf erforderlichen Fremdmittel
8. Die Einsetzung eines Gemeindeführungsorgans zur Bewältigung von ausserordentlichen Lagen (natürliche oder technische Schadenereignisse, die vor allem aus der zeitlichen Notwendigkeit heraus nur durch vereinfachte, abgekürzte, aber rechtlich abgestützte Entscheidungsprozesse gemeistert werden können)
9. Die Prüfung von Bürgerrechtsgesuchen
10. Die Handhabung der Feuer-, Flur-, und Gesundheitspolizei
11. Die Benützung öffentlicher Bauten und Anlagen
12. Die Wahl
 - a) des Vize-Gemeindeammanns
 - b) der Angestellten und Funktionäre
 - c) der Kommissionen und Delegationen, soweit sie nicht von anderen Instanzen gewählt werden

Art. 24 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

Der Gemeinderat hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Oberaufsicht über die Gemeindeverwaltung;
- b) Planung der langfristigen, strategischen Ausrichtung und der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinde, insbesondere die Legislatur- und Finanzplanung;
- c) die Organisation der Gemeindeverwaltung nach den Grundsätzen der Trennung der strategischen von operativen Aufgaben, Zweckmässigkeit, Effizienz und Rechtssicherheit. Er erlässt dazu ein Reglement über die Organisation der Verwaltung;
- d) Erledigung sämtlicher Geschäfte, die ihm nach Gesetz, nach Gemeindereglementen oder aufgrund von Gemeindebeschlüssen ausdrücklich zugewiesen sind oder für deren Erledigungen nicht ausdrücklich die Zuständigkeit eines anderen Gemeindeorgans vorgesehen ist;
- e) Einberufung der Gemeindeversammlung und Anordnung von Urnengängen, Vorbereitung von Geschäften, Genehmigung von Anträgen und Botschaften dazu;
- f) Erteilung des Gemeindebürgerrechts nach den Verfahren des eidgenössischen und kantonalen Rechts;
- g) Verantwortung für die Führung des Gemeindehaushalts, Beschluss über Kreditaufnahmen;
- h) Abschluss von Miet-, Pacht- und Werkverträgen;
- i) Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufnahme von Strassen und Wegen in das Gemeindenetz, sowie über die Aufhebung oder Abtretung von Gemeindestrassen und Wegen;
- j) Abschluss von Verträgen zur Übertragung von Gemeindeaufgaben an öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Organisationen oder Unternehmen;
- k) Änderung, Erlass oder Aufhebung von Reglementen in allen Gemeindeangelegenheiten, bei allgemein verbindlichem Inhalt unter Vorbehalt der obligatorischen bzw. fakultativen Zustimmung der Stimmberechtigten;

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
13. die Festsetzung der Besoldung und Entschädigung der Behördenmitglieder und Angestellten sowie der Funktionäre gemäss einer Dienst- und Besoldungsordnung	l) Beschlüsse über die Bereinigung der Gemeindegrenzen;	
14. die Ressortaufteilung	m) Rekursinstanz gegen Verfügungen von Verwaltungsstellen und Kommissionen, soweit nicht übergeordnet geregelt.	
Art. 25 Kompetenzen Wahlen und Anstellungen		
Der Gemeinderat wählt und stellt an:		
a) Gemeindeschreiberin oder Gemeindeschreiber sowie deren oder dessen Stellvertretung;		
b) Verwaltungsleiterin oder Verwaltungsleiter, sofern eine solche Funktion gemäss Art. 23 Abs. 2 eingesetzt wird;		
c) die übrigen selbständigen Gemeindefunktionärinnen und -funktionäre;		
d) Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen und Ressorts;		
e) Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen.		
4.4 Finanzbefugnisse	Art. 26 Finanzkompetenzen	
Der Gemeinderat beschliesst über neue einmalige Ausgaben bis maximal 4% der Gemeindesteuer des Vorjahres und über neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis maximal 1 % der Gemeindesteuer des Vorjahres.	Der Gemeinderat hat folgende Finanzkompetenzen:	
Hat die Gemeinde dem Beitritt zu einem Zweckverband zugestimmt, richten sich die Finanzkompetenzen im Rahmen des Verbandszweckes nach den Bestimmungen der vom Regierungsrat genehmigten Verbandssatzungen. Gleiches gilt im Zusammenhang mit der Haftung für allfällige Verbandsschulden.	a) Ausgaben im Rahmen der mit dem Budget bewilligten Kredite;	
	b) gesetzliche und reglementarisch gebundene Ausgaben;	
	c) nicht budgetierte, einmalige Ausgaben bis CHF 150'000;	
	d) nicht budgetierte, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 50'000;	
	e) den Erwerb und Verkauf von Grundstücken, bis CHF 1'000'000 abschliessend sowie von mehr als CHF 1'000'000 bis CHF 2'000'000 unter Vorbehalt des fakultativen Referendums gemäss Art. 14 Abs.1 lit.a;	
	f) den Erwerb und die Erteilung von Baurechten an Grundstücken, wenn der jährliche Baurechtszins den Betrag von CHF 50'000 pro Fall nicht übersteigt;	
	g) die dingliche Belastung von Grundstücken, soweit der Wert der Belastung CHF 150'000 pro Fall nicht übersteigt;	

-
- h) Nachtragskredite bis zu 10% des ursprünglich bewilligten Kredites.
-

4.5 Dringende Geschäfte

Über Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, entscheidet der Gemeindeammann. Er orientiert den Gemeinderat darüber spätestens an der nächsten Sitzung.

4.6 Abstimmung

Für gültige Beschlüsse ist die Mehrheit der Anwesenden erforderlich. Bei Stimmengleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der Vorsitzende gestimmt hat.

4.7 Vollzugsübertragung

Der Gemeinderat kann bestimmte Geschäfte an Kommissionen, Funktionäre oder die Verwaltung zur selbständigen Erledigung übertragen, sofern Gesetz oder Reglement seine Zuständigkeit nicht ausdrücklich regeln. Die Weiterübertragung ist unzulässig.

4.9 Protokoll

Die Verhandlungen des Gemeinderates werden protokolliert.

4.10 Amtspflichtverletzung

Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären und Angestellten während der Amtsdauer die Funktion entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.

Art. 27 Geschäftsordnung

¹ Der Gemeinderat gibt sich für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

² Diese regelt insbesondere:

- a) die Organisation des Gemeinderates;
 - b) die Ressortverteilung;
 - c) die Sitzungs- und Entscheidungsverfahren;
 - d) die Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung;
-

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
	e) die Delegation von Aufgaben und Kompetenzen; f) die Information und die Berichterstattung.	
1.6 Amtliche Publikationsorgane Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.	Art. 28 Information und Publikation ¹ Der Gemeinderat informiert aktuell über seine Tätigkeit. ² Für bedeutende Geschäfte führt der Gemeinderat rechtzeitig Vernehmlassungen und öffentliche Orientierungssammlungen durch. ³ Neue oder geänderte Reglemente mit allgemeinverbindlichem Inhalt oder die Neubildung von Kommissionen werden nach dem Beschluss amtlich publiziert. ⁴ Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde wird durch den Gemeinderat bestimmt.	
2.3 Unvereinbarkeit In die gleiche Behörde sind nicht zugleich wählbar: - Ehegatten - Eltern und Kinder - Geschwister - Schwägerinnen und Schwager - Schwiegereltern und Schwiegenerkinder - Grosseltern und Grosskinder		
2.4 Rücktritte Gemeinderatsmitglieder und von der Gemeinde gewählte Funktionäre, die zurückzutreten wünschen der sich nicht mehr zur Wiederwahl stellen, haben diese Absicht dem Gemeinderat mindestens 6 Monate vor Ablauf der Amtsdauer schriftlich mitzuteilen. Über allfällige Rücktrittsgesuche während der Amtsperiode entscheidet der Gemeinderat. Der vorzeitige Rücktritt des Gemeindeammanns muss vom zuständigen Departement genehmigt werden.		
	C. KOMMISSIONEN	
	Art. 29 Kommissionen mit Entscheidungsbefugnis ¹ Der Gemeinderat bestellt Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis, soweit diese durch das Gesetz oder Gemeindereglement vorgesehen sind.	

² Für Geschäfte, welche ihre Zuständigkeit übersteigen, stellen sie Antrag an den Gemeinderat.

³ Die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann Berichte einholen und, soweit es das massgebende Gesetz zulässt, Richtlinien erlassen.

Art. 30 Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis

¹ Der Gemeinderat bestellt für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben Kommissionen ohne Entscheidungsbefugnis, soweit dies ein Gemeindereglement oder ein Gemeindebeschluss verlangt, oder er es für zweckmässig erachtet. Der Gemeinderat erteilt die Aufträge.

² Die Kommissionen erstatten dem Gemeinderat Bericht und stellen die notwendigen Anträge.

8. Rechnungsprüfungskommission

D. RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

8.1 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.
Sie konstituiert sich selbst.

Art. 31 Zusammensetzung

Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie konstituiert sich selbst.

8.2 Aufgaben

Die Rechnungsprüfungskommission prüft:

1. Die Einhaltung des Vorschlages und der Finanzkompetenzen
2. Die Einhaltung des Kontenplanes und der Nummerierung nach Artengliederung und funktionaler Gliederung sowie der Bestandesordnung
3. Die Belegordnung
4. Die rechnerische Richtigkeit der Belege und der Jahresrechnung
5. Der Bestand und die Vollständigkeit der Aktiven und Passiven
6. Die Ordnungsmässigkeit der Bewertung
7. Die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung
8. Überprüfung der Steuerbezugsstelle hinsichtlich Bezug, Aufteilung und Ablieferung

Art. 32 Aufgaben

¹ Die Rechnungsprüfungskommission beschränkt sich auf die finanzielle Prüfung. Eine Prüfung der Zweckmässigkeit der politischen Führung oder der allgemeinen Geschäftsführung ist ausgeschlossen.

² Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht. Sie prüft insbesondere die Einhaltung der Finanzkompetenzen der Gemeindebehörden und des Gemeindepersonals sowie die Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung.

³ Ihre Arbeit richtet sich nach § 58 - 61 der Verordnung des Regierungsrates über das Rechnungswesen der Gemeinden (RRV; RB 131.21).

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
8.3 Rechnungsprüfung durch Dritte <i>Der Gemeinderat kann die Buchhaltungen und Jahresrechnungen durch eine fachlich versiertem unabhängige Revisionsstelle überprüfen lassen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission über das Ergebnis ihrer Kontrolltätigkeit.</i>	Art. 33 Beizug Dritter <i>Der Gemeinderat kann eine Prüfgesellschaft beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen. Diese berichtet dem Gemeinderat und der Rechnungsprüfungskommission über ihre Feststellungen.</i>	
8.4 Berichterstattung, Anträge <i>Die Rechnungsprüfungskommission erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den Stimmberechtigten jährlich je einen schriftlichen Bericht.</i>	Art. 34 Berichterstattung <i>Das Ergebnis der Prüfungen ist in einem von den Mitgliedern der Rechnungsprüfungs-kommission unterzeichneten Protokoll festzuhalten. Dieses ist dem Original der Jahresrechnung beizulegen. Details der Prüfung werden in einem internen Bericht zuhanden des Gemeinderates festgehalten. Der Gemeinderat hat zum internen Bericht innert 60 Tagen Stellung zu nehmen.</i>	
8.5 Anregungen, Beratungen <i>Die Rechnungsprüfungskommission kann dem Gemeinderat von sich aus Anregungen unterbreiten und gemeinsame Aussprachen verlangen.</i>		
7. Wahlbüro	E. WAHLBÜRO	
7.1 Zusammensetzung <i>Das Wahlbüro besteht aus maximal 10 Mitgliedern, nämlich</i> a) dem Gemeindeammann als Präsident b) dem Gemeindeschreiber als Aktuar c) c) maximal 8 weiteren Mitgliedern	Art. 35 Zusammensetzung <i>Das Wahlbüro besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten als Vorsitz, der Gemeindeschreiberin als Aktuarin oder dem Gemeindeschreiber als Aktuar und fünf weiteren Mitgliedern.</i>	
	Art. 36 Standorte <i>Die Standorte der Urnen und die Urnenöffnungszeiten werden durch den Gemeinderat bestimmt.</i>	
6 Verwaltung	F. GEMEINDEPRÄSIDIUM UND VERWALTUNG	

5. Gemeindeammann

5.1 Zuständigkeit

Der Gemeindeammann leitet auf Grund der Gesetze und der Gemeindeordnung, der Beschlüsse der Gemeindeversammlung und des Gemeinderates die gesamte Verwaltung.

Er führt an den Gemeindeversammlungen, im Gemeinderat und an Behördenkonferenzen den Vorsitz. Der Gemeindeammann und der Gemeindeschreiber führen für die Gemeinde die rechtsverbindliche Unterschrift.

5.2 Weitere Zuständigkeiten

Der Gemeindeammann entscheidet selbständig in Vollzugs- und Verwaltungsangelegenheiten von untergeordneter Bedeutung.

Er orientiert den Gemeinderat an der nächsten Sitzung.

6.1 Gemeindeschreiber

Der Gemeindeschreiber ist nicht Mitglied des Gemeinderates. Er hat lediglich beratende Stimme. Er führt insbesondere die Protokolle der Gemeindeversammlungen, der Gemeinderatssitzungen, nach Bedarf der Kommissionen und bei Wahlen und Abstimmungen.

Art. 37 Gemeindepräsidium

Die Gemeindepräsidentin oder der Gemeindepräsident übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihr oder ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den Gemeindereglementen sowie den kommunalen Beschlüssen übertragen sind.

Art. 38 Aufgaben und Befugnisse des Gemeindepersonals

Das Gemeindepersonal übt selbständig alle Befugnisse aus, die ihm durch Gesetzgebung, Gemeindereglemente, Stellenbeschriebe und kommunale Beschlüsse des Gemeinderates übertragen sind.

6.2 Kassier, Steuersekretär

Der Kassier führt die Buchhaltung und erstellt die Jahresrechnung.

Der Steuersekretär betreibt das Steuerinkasso.

6.3 Organisation

Der Gemeinderat bestimmt die Organisation und genehmigt Pflichtenhefte für die Angestellten und Funktionäre. Er erlässt eine Dienst- und Besoldungsordnung.

6.4 Unvereinbarkeit

Angestellte und Funktionäre dürfen nicht gleichzeitig Mitglied einer ihnen vorgesetzten Behörde sein.

10.2 Archiv

Urkunden, Protokolle und andere wichtige Aktenstücke der Gemeinde sind geordnet und sicher aufzubewahren.

3. FINANZEN

Art. 39 Grundsätze

¹ Der Gemeinderat ist für eine einwandfreie Rechnungsführung und eine sichere Vermögensverwaltung verantwortlich. Er sorgt dafür, dass die verfügbaren Mittel sparsam, wirtschaftlich und wirkungsvoll eingesetzt werden.

² Der Finanzhaushalt ist ausgeglichen zu gestalten.

Art. 40 Finanzpolitik

Die Finanzpolitik basiert auf einer Finanz- und Investitionsplanung, die auf die längerfristigen Entwicklungsziele der Gemeinde abzustimmen und jährlich an die aktuelle Entwicklung anzupassen ist.

Art. 41 Budget

Die für den laufenden Gemeindehaushalt erforderlichen Mittel und Kredite werden jährlich über das Budget bewilligt.

Art. 42 Bewilligung von Ausgaben

¹ Ein ausdrücklicher Beschluss ist erforderlich für:

- a) Ausgaben der Investitionsrechnung;
- b) neue Ausgaben der Erfolgsrechnung, die im Budget nicht enthalten sind;

Bestimmungen bisher	Bestimmungen neu	Kommentar
	c) Überschreitung von Budgetkrediten. ² Für die Bestimmung der Finanzkompetenz ist die Bruttobelastung massgebend.	
	Art. 43 Gebühren ¹ Sämtliche Gebühren und Abgaben fallen in die Gemeindekasse. ² Die Gebühren, welche die Gemeindeunternehmen einnehmen, fallen diesen zu.	
9. Rechtspflege	4. RECHTSPFLEGE	
9.1 Rekurs Wer durch einen Beschluss der Gemeindeversammlung oder durch einen Entscheid des Gemeinderates berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse nachweist, kann innert 20 Tagen bei zuständigen kantonalen Instanzen Rekurs erheben, wenn der Beschluss oder Entscheid der Verfassung, einem Gesetz, einer Verordnung, einem Reglement oder einem grundsätzlichen Gemeindebeschluss widerspricht. Aus den gleichen Gründen kann der Gemeinderat Beschlüsse der Stimmberechtigten anfechten. 9.2 Rekurs gegen Wahlen und Abstimmungen, Rügepflicht Stimmberechtigte können wegen Verletzungen des Stimm- und Wahlrechtes einschliesslich Rechtsverletzungen bei der Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen oder Wahlen innert fünf Tagen nach dem Abstimmungstag beim zuständigen Departement Rekurs erheben.	Art. 44 Rechtsmittel ¹ Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung. ² Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 30 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.	
10. VERSCHIEDENES		
11. Straf- und Schlussbestimmungen	5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	
11.1 Bussen Der Gemeinderat kann Widerhandlungen gegen Entscheide der Behörden nach Gesetz mit Busse bestrafen. 11.2 Änderung der Gemeindeordnung		

<i>Bestimmungen bisher</i>	<i>Bestimmungen neu</i>	<i>Kommentar</i>
<i>Änderungen der Gemeindeordnung können jederzeit mit Mehrheit durch die Gemeindeversammlung beschlossen werden.</i>		
11.3 Inkrafttreten	Art. 45 Inkrafttreten	
<i>Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Thurgau auf den 1. Juni 2003 in Kraft.</i>	<i>Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Sie ersetzt die Gemeindeordnung vom 21. März 2003.</i>	
<i>Mit dem Inkrafttreten werden das Gemeindeorganisationsreglement vom 23. März 1984 und weitere alte Bestimmungen, die diesem Reglement widersprechen, aufgehoben.</i>		